

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 45 (1967)
Heft: 8-9

Artikel: Das Bischofsamt in den Aussagen des zweiten vatikanischen Konzils
Autor: Kreider, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1031834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bischofsamt in den Aussagen des zweiten vaticanischen Konzils

Nachdem das erste vatikanische Konzil den Rechtsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes zu Glaubenssätzen erhoben hatte, wurde vielfach das doppelte Bedenken laut, dass allgemeine Konzile in Zukunft überflüssig und die Bischöfe nur noch Beamte oder das Sprachrohr des Papstes seien. Das erste vatikanische Konzil hatte zwar schon von sich aus erklärt, dass die ordentliche und unmittelbare Rechtsbefugnis der Bischöfe, die als wahre Hirten ihre Diözesen verwalten, durch den päpstlichen Primat keine Einbusse erleide¹. Pius IX. hatte ferner die Thesen des deutschen Episkopates bestätigt, dass die Bischöfe nicht nur Werkzeuge oder Beamte des Papstes seien; die Bischöfe besäßen vielmehr ihre Rechte und Pflichten durch göttliche Anordnung, die zu ändern der Papst weder Recht noch Macht habe². Es ist aber nicht zu leugnen, dass trotz dieser Bestätigungen und Beruhigungen ein gelegentlich auch durch Fakten genährtes Unbehagen bestand.

Der Verlauf des zweiten vatikanischen Konzils hat inzwischen vor aller Welt bewiesen, dass ökumenische Konzile, trotz Primat und Unfehlbarkeit, trotz der bestens organisierten römischen Zentralverwaltung, von dringender Notwendigkeit und von noch kaum abzuwägender Nützlichkeit sind. Ferner zeigte das zweite vatikanische Konzil — und das war der Anknüpfungspunkt an das erste Vatikanum — ganz neue Gesichtspunkte des Bischofsamtes auf. Es brachte, um das etwas abgeschmackte Wort dennoch zu gebrauchen, eine Aufwertung des Bischofsamtes. Eine Aufwertung, die aber nicht im Sinne einer Hebung des menschlichen Prestiges und der gesellschaftlichen Macht, nicht im Sinne einer Mehrung des bischöflichen Zeremoniells oder einer Ummauerung auf einsamem und pontifikalem Thron zu verstehen ist. Die Aufwertung des Bischofsamtes wird eher eine Minderung in den eben genannten Belangen erheischen, damit die wirkliche Grösse und Verantwortung dieses Amtes sicht-

bar und wirksam werde. Die Aufwertung des Bischofsamtes ging auch nicht in die oft auf nichtkatholischer Seite erwartete Richtung, dass der Weltepiskopat zu einer Art Antipode und Gegenspieler des Primates und der römischen Kurie wurde. Vielmehr ist nun festgestellt und vor aller Welt verkündet, dass die Bischöfe als Nachfolger der Apostel in echter Partnerschaft und wechselseitiger Kollegialität, oder wie es die Konstitution über die Kirche auch nennt, in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Papst zusammen die Weltkirche leiten³. Inwieweit dieser bilateralen Kollegialität rechtlich noch ein kleiner Riegel vorgeschoben ist, kann hier übergangen werden⁴.

I. Das Sakrament der Bischofsweihe

Die neue Sicht auf das Bischofsamt gründet meines Erachtens vor allem darauf, dass nun auch auf dem Konzil klar festgestellt wurde: die Bischofsweihe ist ein wirkliches Sakrament, die Fülle des Weihesakramentes⁵. Die Heilsmacht und Gnade der Sakramente aber kann nur von Gott und Christus dem Hohenpriester und obersten Hirten übermittelt werden. Der Bischof ist also Bischof und Stellvertreter Christi, nicht weil er erwählt und von Rom bestätigt wird, sondern weil er ein Sakrament empfangen hat. Das Kollegium, das stellvertretend für das Volk Gottes den Bischof wählt und die Bestätigung des Neugewählten durch den Papst, können nicht mehr erwirken, als dass *der* Mann präsentiert wird, dem Christus die Fülle seines Priestertums übergeben möge. Die sakramentale Weihe erst überträgt die Ämter der Heiligung, der Lehre und der Leitung. Die Bischofsweihe übergibt das höchste Priestertum und die Summe des heiligen Dienstes. Durch seine Weihe wird der Bischof hineingenommen in die hierarchische Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium und mit dem Papst⁶.

Das ist die sakramentale Aufwertung des Bischofsamtes, die soviel bedeutet, dass der Bischof durch ein eigenes Sakrament noch tiefer, als es in der Taufe begann, in das Leiden, Sterben und Auferstehen Christi, in das Paschamysterium hineingenommen wird, damit er dessen authentischer Zeuge sei im Volke Gottes. Aus der Wirkung und Gnade des Sakramentes der Bischofsweihe ergeben sich nun der Standort und die Sendung, die Gabe und Aufgabe des Bischofs.

II. Der Bischof und das Gottesvolk

Im Bischof findet das eine und einzige Priestertum Christi seine sichtbare Weiterführung. Vom Bischof in erster Linie gilt: «Jeder Hohepriester wird nämlich aus Menschen genommen und für Menschen bestellt in ihren Anliegen bei Gott, damit er Gaben und Opfer darbringe der Sünden wegen, als einer, der imstande ist, Mitleid zu haben mit den Unwissenden und Irrenden, da ja auch er mit Schwachheiten behaftet ist, und um dieser willen muss er wie für das Volk, so auch für sich selbst Opfer darbringen zur Tilgung der Sünden» (Hebr 5, 1—4).

Der Mittler Gottes: Der Bischof ist von Gott selber an die Spitze des priesterlichen und pilgernden Gottesvolkes gestellt. Im Bischof, dem Mittler zwischen Gott und den Menschen, begegnen sich Gott und die Menschen, durch ihn will Christus selber den Menschen nahe sein. Christus gab sein Reich den Aposteln: «Euch ist das Geheimnis des Reiches Gottes gegeben» (Mk 4, 11; vgl. Mt 18, 18; Lk 22, 28 f). Die Apostel aber gaben das Übernommene durch das Sakrament der Handauflegung an ihre Nachfolger weiter (vgl. 1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6 f). Dieses von Christus den Aposteln und durch sie den Bischöfen übergebene Reich beinhaltet das ganze Heil, das heisst die ganze Selbstmitteilung Gottes in Wort und Sakra-

Das Evangelium ist
der Mund Christi.
Er thront im Himmel
und hört dennoch
nicht auf, hier auf Erden
zu sprechen.

Augustinus



ment. Das Apostel- und Bischofsamt ist also das sichtbare Bindeglied oder die Brücke zwischen dem unsichtbaren Christus und der sichtbaren Kirche.

Der Mittler der Menschen: Der Bischof ist aber auch der von den Menschen gewollte Mittler zu Gott hin. Im Bischofsamt vollendet sich nämlich das allgemeine Priestertum aller Getauften. Das Bischofsamt gründet auf dem allgemeinen Priestertum aller Christen. Der Bischof steht nicht einsam auf verlorenem Posten, er ist gebunden an Gott und an das Volk Gottes. Allerdings trifft ihn das Risiko zwischen Gott und den Menschen den am weitesten nach vorne geschobenen und exponiertesten Posten innezuhaben, auf dem er nur bestehen kann durch innigste Gemeinschaft mit Gott und durch engste Gemeinschaft oder Nähe zu seinem Volk. Der Bischof ist von Gott und von den Menschen als Stellvertreter in die Mitte gestellt, er steht zwischen dem Auftrag und der Forderung Gottes einerseits und der Unheilsnot der Menschen andererseits. Er wird seiner doppelten Mittlernaufgabe nur gewachsen sein, wenn er, wie Christus es getan, Gott und Mensch in sich selber eint und lebt. Weil der Bischof Getaufter ist, bleibt er Mit-Glied aller Getauften. Die Bischofsweihe hebt die gegenseitige Gliedschaft nicht auf, sondern bedeutet als Vollendung des allgemeinen Priestertums sogar die Intensivierung und Vertiefung der Bindung an das Gottesvolk. Zudem haben auch die Getauften schon Anteil am Lehr-Priester- und Leitungsamt, das im Bischof zur Vollendung kommt⁷. Das allgemeine und das hierarchische Priestertum, also auch Bischof und Laie, sind einander *zugeordnet*, nicht bloss über- und untergeordnet⁸.

Jeder Bischof und jeder Priester weiss, wie wahr die Worte sind, die der grosse Bischof Augustinus an seine Gemeinde richtete: «Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes be-

zeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil»⁹.

III. Der Bischof und die Weltkirche

«Alle Bischöfe haben, als Glieder des in der Nachfolge des Apostelkollegiums stehenden Episkopates, nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen»¹⁰. Weil der Papst mit dem Kollegium der Bischöfe zusammen die Weltkirche leitet¹¹, muss auch jeder Bischof als Glied dieses Kollegiums die Mitverantwortung für die Gesamtkirche tragen. Das Bischofsamt ist anlagemässig und kraft der Weihe nicht auf eine Diözese beschränkt. Jeder priesterliche Dienst hat Teil an der Weite der Sendung, die Christus den Aposteln übertragen hat. Christi Priestertum ist auf alle Völker, auf alle Zeiten gerichtet, es kennt keine Beschränkung durch Grenzen des Blutes, der Volkszugehörigkeit oder des Zeitalters¹². Trotz der Einweisung in eine Diözese bleibt also der Bischof der Gesamtkirche verpflichtet, er muss seine Diözese im Blick auf die Gesamtkirche leiten, er ist zur Sorge für die Gesamtkirche gehalten¹³. Die Bischöfe müssen jede Wirksamkeit fördern, die der ganzen Kirche gemeinsam ist. Die Sorge, das Evangelium zu verkünden, geht die ganze Körperschaft der Hirten an¹⁴. Die Bischöfe müssen in Arbeitsgemeinschaft treten untereinander und mit dem Papst, sie müssen mit allen Kräften den Missionen Arbeiter für die Ernte, wie auch geistliche und materielle Hilfe vermitteln. Sie sollen des weiteren in umfassender Liebesgemeinschaft den anderen Kirchen (Diözesen), besonders den benachbarten und bedürftigen, gerne brüderliche Hilfe gewähren¹⁵. Dass die Bischöfe gewillt und fähig sind, nicht bloss ausführende Organe der römischen Kurie zu sein, sondern ihre Mitverantwortung für die Gesamtkirche wahrzunehmen, hat der Verlauf des zweiten vatikanischen Konzils bewiesen

und fand in den Konzilsdokumenten den entsprechenden Ausdruck. Weil solche Konzile aber nicht immer tagen können, besitzt nun der Papst in der Bischofssynode eine angemessene Vertretung des Weltepiskopates zur Weiterführung des Konzils und zur Leitung der Kirche. Die vergangenen Herbst tagende Bischofssynode hat, obwohl viele anderes und mehr erwarteten, etwas sehr Wichtiges getan: Sie verhinderte, dass das Konzil von Minimalisten oder Maximalisten abgefälscht wird . . .

IV. Der Bischof und seine Diözese

Die Leitung einer Diözese ist der konkrete Ort der universalen Sendung eines Bischofs in die Gesamtkirche. Auch in bezug auf das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese brachte das zweite vatikanische Konzil eine Aufwertung und Klärung. Während bislang zumindest unklar war, woher der Bischof seine Vollgewalt bekomme, ob unmittelbar von Gott, oder vom Papst, steht jetzt fest, dass die dreifache Vollgewalt zu lehren, zu leiten und zu heiligen jedem Bischof durch die sakramentale Weihe, also unmittelbar von Gott gegeben ist, während der Papst durch die rechtliche Einweisung des Neugeweihten in eine Diözese nur den Ort und die Grenzen bestimmt, wo die dreifache Vollgewalt ausgeübt werden kann. Die rechtliche Einweisung in eine bestimmte Teilkirche (Diözese) durch den Papst ist notwendig zum Nutzen der Kirche, damit eben alle Christen und Ortskirchen ihren Bischof haben¹⁶.

«Die Bischöfe sind nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen, denn sie haben eine ihnen eigene Gewalt inne und heissen in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes, das sie leiten»¹⁷. Als Stellvertreter Christi, nicht bloss des Papstes, leiten die Bischöfe ihre Teilkirche; im Namen Christi üben sie ihre eigene, ordentliche und unmittelbare Vollmacht aus¹⁸.

Während die Vollmacht des Bischofs durch die

rechtliche Einweisung und Umgrenzung auf eine Teilkirche eingeschränkt ist, bleibt die an sich wesentlich gleiche bischöfliche Vollgewalt des Papstes ohne jede rechtliche oder örtliche Umgrenzung. Der Papst ist als Bischof von Rom zugleich der Bischof der katholischen Kirche; so nennt sich Paul VI., und als «Bischof der katholischen Kirche» hat er die Konzilsdokumente unterzeichnet.

Der authentische Lehrer: Der Bischof ist der mit der Autorität Christi ausgerüstete authentische Lehrer, er ist Zeuge der katholischen Wahrheit; denn unter allen Aufgaben des Bischofs hat *die Verkündigung des Evangeliums den Vorrang*¹⁹. Christus machte seinen Aposteln die «Verkündigung der Botschaft» zur ersten Pflicht (Mk 3, 13 f; 16, 15; Mt 28, 18). Der Bischof ist der Lehrer, Hirte und Diener, nicht aber der Herr unseres Glaubens; er ist der Mitarbeiter an unserer Freude (2 Kor 1, 24).

Das Amt der Heiligung übt der Bischof vorzüglich aus *durch die Eucharistiefeier*, aus der die Kirche immerfort lebt und wächst²⁰. Durch die Eucharistiefeier, die als Opfer vor allem Anbetung Gottes ist und als Sakrament in Verbindung mit der Wortverkündigung die Heiligung der Menschen bewirkt, ist der Bischof Mittler zwischen Gott und den Menschen. Irrendwie ist der Bischof sogar bei jeder Eucharistiefeier und bei jeder Sakramentspendung anwesend im Priester, dem er durch Handauflegung Anteil gab an seinem Hohepriestertum²¹.

Weil die Eucharistie die Mitte der Gemeinschaft der Gläubigen²², die Wurzel und der Angelpunkt der christlichen Gemeinde ist²³, weil die Liturgie der Gipfel des kirchlichen Tuns und zugleich die Quelle ist, aus der all ihre Kraft strömt, weil es Ziel der apostolischen Arbeit ist, die Gläubigen zur Teilnahme am heiligen Opfermahl zu führen, damit sie die österlichen Geheimnisse auch leben²⁴, weil in der Altargemeinschaft einer jeden, noch so

*Wie die Schafe sich um den Hirten sammeln
und unter seinem Stab zu einer Herde zusammenwachsen,
so pilgert das Gottesvolk des Neuen Bundes,
geschart um Jesus Christus,
den alleinigen Mittler und Erlöser,
durch Nebel, Sturm und Wolkendunkel
zum Licht der ewigen Wahrheit
und zu den Quellen nie versiegender Freude.*



kleinen und armseligen Ortsgemeinde, die Weltkirche präsent und existent ist²⁵, sollte der Bischof vor allem zur Eucharistiefeier, nicht bloss zur Firmung, in den Ortsgemeinden von Zeit zu Zeit zugegen sein. Früher oder später müssen ohnehin für das Firmalter und den Firmspender andere Lösungen gesucht werden, um das Sakrament der Firmung einerseits vor der Entwürdigung des kindlichen, nicht verstandenen «Massenkonsums» zu bewahren und um andererseits zu erreichen, dass dieses Sakrament als Vollendung und Sendung wirklich angenommen und gelebt wird.

Das Leitungsamt: Vielleicht am drückendsten kann das Leitungsamt in einer Diözese werden. Es wird dem Bischof allein kaum möglich sein, alle Schichten seiner Kirche, Priester und Laien, Bauern und Arbeiter, die Angestellten und die Intellektuellen, die Leute der Wirtschaft und der Industrie, die Aufgeschlossenen und die Verschlossenen in gleicher Weise zu erreichen. Auch die Leitung der Weltkirche kann ja nicht mehr vom Papst und seiner Kurie allein bewältigt werden, deshalb sind die Bischöfe zur Leitung der Gesamtkirche kollegial herangezogen. Auch der Bischof kann seine Kirche nur in kollegialer Mitarbeit von Priestern und Laien leiten.

Das erste Mitarbeiter-Kollegium des Bischofs ist *die bischöfliche Kurie*, die für die Diözese eine ähnliche Aufgabe hat wie die römische Kurie für den Papst. Wie die Bischöfe selber mit Recht die Umstrukturierung der römischen Kurie verlangen²⁶, so ist wohl auch eine Reform der bischöflichen Kurie erwünscht²⁷. «Kollegen des Papstes» sind vor allem die Bischöfe, die in der Seelsorge stehen; «Kollegen» der Bischöfe in der Leitung der Diözese sind analog jene, die effektiv den Bischof in der Seelsorge vertreten: *die Pfarrer*²⁸.

Die Diözesanpriester sind durch ihre Weihe mit dem Bischof verbunden, sie sind dem Kollegium der Bischöfe zugeordnet und bilden als Hilfe und Organ mit ihrem Bischof ein ein-

ziges Presbyterium²⁹. Die Priester sollen in ihrem Bischof einen Vater haben, und der Bischof sehe in den Priestern seine Mitarbeiter, Söhne und Freunde³⁰. Im Dekret über Dienst und Leben der Priester werden die Priester nicht nur Söhne, sondern Brüder und Ratgeber des Bischofs genannt³¹. Das früher paternalistische Bischofs- und Priesterbild wird kaum mehr verstanden. Auch die Laien lassen sich nicht mehr gerne als «geliebte Söhne und Töchter» oder als «Pfarr-Kinder» behandeln. Die «sakramentale Bruderschaft»³², die alle Getauften und Geweihten umschliesst, umschliesst auch den Bischof.

Die kollegiale Struktur und Leitung der Kirche erstreckt sich noch weiter: Kollegialität, also Mit- und Zusammenarbeit, muss bestehen zwischen Papst-Bischof-Priester und Laien. Deshalb gibt es den *Seelsorgsrat*, in den Priester, Ordensleute und Laien berufen werden³³. Es gibt den Pfarreirat.

Manchen Kummer wird jedem Bischof die noch zu findende Synthese und rechte Gewichtsverteilung zwischen *Autorität und Gehorsam* bereiten. Obwohl der Priester nicht bloss im Namen des Bischofs, sondern ebenfalls in der Person Christi handelt³⁴, spricht die Konstitution über die Kirche³⁵ dennoch vom ehrfürchtigen Gehorsam, den die Priester ihrem Bischof schulden. Anderswo³⁶ ist die Rede von Ergebenheit in aufrichtiger Liebe, vom priesterlichen Gehorsam, der vom Geist der Zusammenarbeit durchdrungen sein soll. Der Gehorsam darf tatsächlich dem Priester, der an Christi Stelle steht, einiges abfordern, denn Christus war gehorsam bis zum Tod am Kreuz (Phil 2, 8). Gerade durch verantwortlichen und freien Gehorsam wird der Priester Christus gleichförmig³⁷. Die Hirtenliebe drängt die Priester dazu, nur in Gemeinschaft mit dem ganzen Leibe Christi zu handeln und den eigenen Willen gehorsam in den Dienst für Gott und die Brüder zu stellen, indem sie gläubigen Geistes annehmen und ausführen, was der

Papst, der eigene Bischof sowie andere Vorgesetzte vorschreiben³⁸.

Andererseits ist klar, dass die Vollgewalt des Priestertums nicht gleichzusetzen ist mit Vollmacht zu herrschen, zu regieren, zu befehlen, vielmehr ist die Vollgewalt des Priestertums auch die Voll-Gewalt zu dienen. Alle hierarchischen Ämter sind Dienstämter³⁹. Das Lehren, Leiten und Heiligen «ist ein wahres Dienen, weshalb es in der Heiligen Schrift bezeichnenderweise mit dem Wort Diakonia, das heisst Dienst, benannt wird»⁴⁰.

Schliessen wir diese theologischen Überlegungen mit den Worten, die Karl Rahner aus An-

lass eines Bischofsjubiläums sprach: «Dem Träger des Amtes gebührt mündiger Gehorsam, darüber hinaus brüderliches Vertrauen, ein immer neuer, geduldiger Vorschuss an Entgegenkommen und Willigkeit, ja sogar — wenn man so sagen darf — ein wenig Mitleid ob der Last der bitteren und schweren Verantwortung, die er trägt. Dazu gehört das gläubige Bewusstsein auf unserer Seite, dass er nicht der Herr unseres Glaubens, unserer Hoffnung und unserer Liebe ist, es auch gar nicht sein will, sondern der Knecht Gottes, der der Diener unserer Freude ist, nämlich die Erlösten Gottes zu sein.»

P. Thomas Kreider

Anmerkungen:

¹ Denzinger-Schönmetzer 3061

² a. a. O. 3115

³ Konstitution über die Kirche (*Abkürzung: KK*) 18

⁴ Hierüber siehe: Thomas Kreider, Was sagt das Konzil über die Kirche, S. 64 f

⁵ KK 21

⁶ KK 21; 22

⁷ KK 31

⁸ KK 10

⁹ *Augustinus*, Sermo 340, 1. PL 38, 1483

¹⁰ Dekret über die Missionstätigkeit 38

¹¹ KK 18

¹² Dekret über Dienst und Leben der Priester (*Abkürzung: PD*) 10

¹³ KK 23

¹⁴ KK 23

¹⁵ KK 23

¹⁶ KK 27

¹⁷ KK 27

¹⁸ KK 27; Erläuternde Vorbemerkung 2.

¹⁹ KK 25

²⁰ KK 26

²¹ Vgl. KK 26 und 28

²² PD 5

²³ PD 6

²⁴ Konstitution Liturgie 10

²⁵ KK 26 und 28

²⁶ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe 9 f

²⁷ a. a. O. 27

²⁸ a. a. O. 30

²⁹ KK 28; PD 2

³⁰ KK 28

³¹ PD 7

³² PD 8

³³ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe 27

³⁴ PD 2

³⁵ KK 28

³⁶ PD 7

³⁷ PD 15

³⁸ PD 15

³⁹ KK 18

⁴⁰ KK 24